

Informationen zur Pensionskassen-Versorgung

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der wichtigsten Informationen zur Pensionskassenversorgung der VKI. Weitere Details finden Sie in der Satzung, dem jährlichen Geschäftsbericht sowie in der jährlichen Renteninformation bzw. in der Information über die Rentenerhöhung.

Durchführende Einrichtung und Art des Leistungserbringers

Durchführende Einrichtung ist die Versorgungskasse der Deutsche Herold Versicherungsgesellschaften VVaG Bonn (VKI), Deutzer Allee 1, 50679 Köln. Die VKI ist eine in Deutschland zugelassene Pensionskasse im Sinne des Versicherungsaufsichtsrechts und unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Allgemeiner Hinweis

Die Kasse ist seit dem 01.07.1997 von der Beitragszahlung freigestellt. Im Übrigen gilt die Satzung in Ihrer jeweils aktuellen Form und in Verbindung mit dem technischen Geschäftsplan der Kasse.

Art der Versorgung

Bei der von der VKI im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durchgeführten Pensionskassen-Versorgung handelt es sich um eine aufgeschobene konventionelle Rentenversicherung mit lebenslanger Rentenzahlung. Der Versorgung liegt arbeitsrechtlich eine Leistungszusage zugrunde.

Art der Leistungen und Wahlmöglichkeiten der Versorgungsberechtigten oder -empfänger

Die VKI erbringt die Leistungen grundsätzlich als Rentenleistungen. Kapitalzahlungen werden nur im Fall des Sterbegelds nach den satzungsgemäßen Voraussetzungen erbracht.

Es gibt satzungsgemäß keine Wahlmöglichkeiten der Versorgungsberechtigten oder -empfänger bezüglich der Versicherungsleistungen und der zeitlichen Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Der Versorgungsberechtigte oder im Todesfall dessen Hinterbliebene haben keinen Anspruch, statt der Rentenleistung eine Kapitalzahlung zu verlangen. Der Zeitpunkt der erstmaligen Rentenleistung richtet sich nach der Satzung. Der Versorgungsberechtigte oder im Todesfall dessen Hinterbliebene haben kein Recht, Leistungen vor dem in der Satzung festgelegten Zeitpunkt zu verlangen.

Überschussbeteiligung

Die Versorgungsberechtigten haben einen Anspruch auf Leistungen in Höhe der garantierten Leistungen. Die garantierten Leistungen erhöhen sich um eine Überschussbeteiligung, soweit die VKI Überschüsse erwirtschaftet. Die Höhe Überschussbeteiligung ist nicht garantiert und wird alljährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aktuars beschlossen, die dann der BaFin vorgelegt wird. Erst wenn die BaFin die Unbedenklichkeit bescheinigt, wird die Überschussbeteiligung zugeteilt. Mit der Zuteilung der Überschussbeteiligung ist die Leistung aus der Überschussbeteiligung für die Zukunft garantiert.

Unter den in der Satzung genannten Voraussetzungen hat die VKI das Recht, Anwartschaften oder Leistungen herabzusetzen.

Leistungen im Todesfall

Zum Stichtag hat eine hinterbliebene Witwe oder ein hinterbliebener Witwer einen Anspruch von 60% der bis zum Stichtag erworbenen Anwartschaft auf Leistung, 40% der bis zum Stichtag erworbenen

Informationen zur Pensionskassen-Versorgung

Anwartschaft auf Leistung erhalten unterhaltsberechtigter Kinder (max. 20% pro Kind) gemäß Satzung zu gleichen Teilen. Die Höhe der erworbenen Anwartschaft ergibt sich aus der Renteninformation, die der Versorgungsberechtigte jährlich von der VKI erhält.

Rechtslage im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die Anwartschaft beitragsfrei fortgeführt. Da die Pensionskasse insgesamt beitragsfrei gestellt ist, werden dieselben Leistungen wie bei Fortführung des Arbeitsverhältnisses erbracht. Die Leistungen werden in der persönlichen Renteninformation ausgewiesen.

Eine Übertragung einer Anwartschaft im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine andere durchführende Einrichtung ist satzungsgemäß nicht vorgesehen.

Steuerliche Behandlung der Leistungen

Nach heutiger Gesetzeslage ist Ihre spätere Rente nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a) bb) EStG mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt; es handelt sich um einen festgelegten, fiktiven Ertrag, der unabhängig ist von dem tatsächlich erwirtschafteten Gesamtzins der VKI oder der Gesamtverzinsung (Garantiezins zuzüglich Überschussbeteiligung), welche der einzelnen Anwartschaft zugeteilt wurde. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich vielmehr nach dem Alter des Rentners bei Rentenbeginn. Der jeweils gültige Prozentsatz ist in einer Tabelle in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a) bb) EStG festgelegt.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen

Leistungen aus einer Pensionskasse unterliegen der Beitragspflicht für die Kranken- und Pflegeversicherung, sofern der Leistungsempfänger in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder pflichtversichert ist.

Die Rentenleistungen werden dabei lebenslang der Krankenversicherung unterworfen. Zusätzlich muss der Pflegeversicherungssatz abgeführt werden. Einmalige Kapitalleistungen (z. B. Abfindung von Kleinstanwartschaften im Rahmen des § 3 BetrAVG) werden dagegen für die Beitragsbemessung rechnerisch auf 10 Jahre verteilt. Als monatliche Bemessungsgrundlage wird 1/120 der Kapitalleistung herangezogen.

Grundsätzlich werden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner auf die Summe der Einkünfte erhoben, oberhalb dieser Grenze sind sie demnach beitragsfrei.

Es besteht ein Freibetrag nach dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz. Sollte die Summe aller Betriebs-Rentenleistungen unter dem Freibetrag von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV liegen (z. B. im Jahr 2021 = 164,50 EUR), sind für gesetzlich versicherte Rentner keine Krankenkassenbeiträge zu entrichten. Sofern die Betriebs-Rentenleistungen oberhalb dieses Freibetrags liegen, wird auf den übersteigenden Betrag der dann gültige Krankenkassenbeitrag erhoben. Zu beachten ist, dass Pflegeversicherungsbeiträge auf die gesamten Betriebs-Rentenleistungen erhoben werden, sobald die oben genannte Grenze (z. B. in 2021 = 164,50 EUR) überschritten wird.

Erfolgt anstelle der Rentenleistung eine einmalige Kapitalleistung, wird als Bemessungsgrundlage 1/120 der Kapitalleistung herangezogen. Für Rückfragen über eine Sozialversicherungspflicht und deren Höhe wenden Sie sich in erster Linie bitte an die zuständige Krankenkasse.

Informationen zur Pensionskassen-Versorgung

Ergänzende Informationen zum Schutz der Anwartschaften

Sofern die VKI von ihrem satzungsgemäßen Recht zur Leistungskürzung Gebrauch machen sollte, können Ansprüche gegen den Arbeitgeber, der die Versorgung zugesagt hat, nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG bestehen; diese Ansprüche sind im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers durch den PSV (Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Köln) gesichert. Ansprüche gegen den Arbeitgeber und Insolvenzschutz durch den PSV bestehen nicht für Leistungen, die auf eigenen Beiträgen beruhen, die nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis an die VKI gezahlt wurden.